

Stiftung Finneck Bereich Schule Gemeinschaftsschule Förderschule		Dokument	Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigten gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
		Version	V1.0
		Stand	04.2026

Belehrung für Eltern und Sorgeberechtigten gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Liebe Eltern und Sorgeberechtigte,
 bitte lesen Sie dieses Merkblatt sorgfältig durch. Es informiert Sie über Ihre Pflichten und das richtige Verhalten, wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit hat oder entsprechende Symptome zeigt.
 Der Schutz aller Kinder sowie des Personals in Schulen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen hat oberste Priorität.

1. Rechtliche Grundlagen (IfSG)

Nach dem Infektionsschutzgesetz gelten folgende Regelungen:

- **§ 34 IfSG** regelt, dass Kinder mit bestimmten ansteckenden Krankheiten oder Krankheitsverdacht **Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen dürfen**.

Eltern sind verpflichtet, die Einrichtung **unverzüglich zu informieren**, wenn eine entsprechende Erkrankung vorliegt oder vermutet wird.

Die Einrichtung arbeitet bei Bedarf mit dem **Gesundheitsamt** zusammen.

- **§ 34 Abs. 5 IfSG** verpflichtet Einrichtungen, Eltern über diese Regelungen zu belehren.

Zusätzlich gilt:

- **§ 20 IfSG (Masernschutzgesetz)** verpflichtet zum Nachweis einer Masernimpfung beim Besuch von Schulen und Kindertageseinrichtungen.

1. Wann darf Ihr Kind die Einrichtung nicht besuchen?

Ihr Kind darf eine Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtung **nicht besuchen**, wenn:

a) Eine ansteckende Krankheit vorliegt oder der Verdacht besteht, z. B.:

- Masern
- Mumps
- Keuchhusten
- Scharlach
- Windpocken
- Hirnhautentzündung (z. B. durch Meningokokken oder Hib)
- Hepatitis A
- bakterielle Ruhr
- ansteckende Hauterkrankungen (z. B. Krätze, Borkenflechte)

b) Schwere Infektionen vorliegen, z. B.:

- Diphtherie
- Cholera
- Typhus
- ansteckungsfähige Tuberkulose
- EHEC-Infektionen

c) Weitere Fälle:

- Kopflausbefall (bis zur erfolgreichen Behandlung)
- Durchfallerkrankungen bei Kindern unter 6 Jahren
- Fieber, Erbrechen, Durchfall oder andere akute Krankheitssymptome

Im Zweifel gilt: **Lassen Sie Ihr Kind zu Hause und holen Sie ärztlichen Rat ein.**

2. Was ist bei Atemwegserkrankungen (z. B. Erkältung, Grippe, COVID-19) zu beachten?

Kinder mit:

- Fieber
- starkem Husten
- allgemeinem Krankheitsgefühl

sollten die Einrichtung nicht besuchen.

Auch bei **COVID-19 oder ähnlichen Infektionen** gelten die allgemeinen Regeln:

- Zuhause bleiben bei Krankheitssymptomen
- Rückkehr erst nach deutlicher Besserung des Gesundheitszustandes

Verantwortliche Stelle:	Begleitender Dienst	Erstellt durch:	Sven Hoyer	Seite 1 von 2
Geprüft am:	29.04.2026	Erstellt am:	29.04.2026	
Freigegeben durch:	Henryk Kolodziej	Geändert am:	29.04.2026	

Stiftung Finneck Bereich Schule Gemeinschaftsschule Förderschule		Dokument	Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigten gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
		Version	V1.0
		Stand	04.2026

3. Ihre Mitwirkungspflichten
Bitte informieren Sie die Einrichtung unverzüglich , wenn: • Ihr Kind krank ist • eine meldepflichtige Krankheit vorliegt oder vermutet wird • jemand im Haushalt an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist Geben Sie – soweit bekannt – auch die Diagnose an. Diese Informationen werden vertraulich behandelt, sind aber wichtig zum Schutz anderer.
4. Wiederbesuch der Einrichtung
Ihr Kind darf die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn: • keine Ansteckungsgefahr mehr besteht • ggf. eine ärztliche Bescheinigung vorliegt (wenn erforderlich) • Nach Magen-/Darmerkrankungen und Fieber ist der Besuch der Schule erst nach 48 Stunden Symptomfreiheit gestattet (schulinterne Regelung) Das zuständige Gesundheitsamt oder Ihre Ärztin/Ihr Arzt entscheidet im Einzelfall.
5. Besondere Regelung für Ausscheider
Personen, die Krankheitserreger ausscheiden (z. B. nach bestimmten Durchfallerkrankungen), dürfen die Einrichtung nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes wieder besuchen.
6. Schutzimpfungen
Impfungen schützen Ihr Kind und andere. Wichtiger Hinweis: Für den Besuch von Schule oder Kindertageseinrichtung ist ein Nachweis über die Masernimpfung gesetzlich vorgeschrieben . Ein fehlender Nachweis muss dem zuständigen Gesundheitsamt gemeldet werden und kann zum Ausschluss vom Besuch der Einrichtung führen.
7. Wie werden Krankheiten übertragen?
Je nach Krankheit erfolgt die Übertragung durch: • Tröpfchen (z. B. Husten, Niesen) • direkten Kontakt • Schmierinfektion (z. B. über Hände oder Gegenstände) Deshalb ist besonders wichtig: • gründliches Händewaschen • Husten und Niesen in die Armbeuge • zuhause bleiben bei Krankheit
8. Gemeinsam für die Gesundheit aller
Infektionskrankheiten haben nichts mit mangelnder Hygiene oder Fehlverhalten zu tun. Offenheit und eine gute Zusammenarbeit helfen, die Ausbreitung von Krankheiten zu verhindern.

Verantwortliche Stelle:	Begleitender Dienst	Erstellt durch:	Sven Hoyer	Seite 2 von 2
Geprüft am:	29.04.2026	Erstellt am:	29.04.2026	
Freigegeben durch:	Henryk Kolodziej	Geändert am:	29.04.2026	